



**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. September 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1998 (KWMBI II S. 1183), geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1066), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „89“ und in Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 die Zahl „90“ durch die Zahl „91“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ sowie werkstoffbezogene Verfahrenstechnik, die Entwicklung mechanischer und elektronischer Systeme und Baugruppen und numerische Mathematik“ durch die Worte „, Mechanische und elektrische Systeme und Baugruppen sowie Materialchemie und Materialphysik“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- cc) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Die Worte „Anfertigung einer Seminararbeit“ werden durch die Worte „Materialanalytik“ ersetzt.
- dd) Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende neue Fassung:
„³Die Schwerpunkte werden innerhalb einer ingenieurwissenschaftlichen Vertiefung und innerhalb einer materialwissenschaftlichen Vertiefung gesetzt; letztere beinhaltet die Spezialisierung auf eine Materialklasse.“
- ee) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Zusätzlich werden in einem Block für Ingenieure relevante gesellschaftswissenschaftliche und ökonomische Grundlagen (wirtschafts-, rechts-, kultur-, sprach-, literatur- oder sozialwissenschaftliche Fächer) angeboten. ⁵Der zweite Abschnitt des Hauptstudiums enthält außerdem eine Studienarbeit und eine Teamprojektarbeit.“
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „fachübergreifenden Projektarbeit“ durch das Wort „Teamprojektarbeit“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „vier“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) Die Worte „Block G 4 Gesellschaftswissenschaftliche und ökonomische Grundlagen“ werden gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Das Hauptstudium ist in acht Blöcke und die Diplomarbeit unterteilt. ²Die Blöcke des Hauptstudiums haben folgende Lehrinhalte:
- | | |
|------------|-----------------------------------------------------------|
| Block H 1 | Verfahrenstechnik und Werkstofftechnologie |
| Block H 2 | Mechanische und elektrische Systeme und Baugruppen |
| Block H 3 | Materialchemie und Materialphysik |
| Block H 4 | Werkstoffeigenschaften und Materialanalytik |
| Block H 5 | Gesellschaftswissenschaftliche und ökonomische Grundlagen |
| Block H 6 | Simulation und Technologie-/Projektmanagement |
| Block H 7 | Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung |
| Block H 8 | Materialwissenschaftliche Vertiefung |
| wahlweise | |
| Block H 8a | Materialwissenschaftliches Vertiefungsfach Keramik |
| oder | |
| Block H 8b | Materialwissenschaftliches Vertiefungsfach Metalle |

oder	
Block H 8c	Materialwissenschaftliches Vertiefungsfach Polymere
oder	
Block H 8d	Materialwissenschaftliches Vertiefungsfach Funktionsmaterialien“

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung mit dem Studium beginnen sowie für diejenigen Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im ersten oder zweiten Semester befinden.

³Für diejenigen Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im dritten oder vierten Semester befinden, gilt ebenfalls diese neue Fassung, außer sie erklären durch unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung gegenüber dem Prüfungsausschuss, dass sie ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft vom 10. Juli 1998 (KWMBI II S. 1183), geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1066), ablegen wollen. ⁴Für die Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im dritten oder vierten Semester befinden und ihr Studium nach dieser Satzung ablegen wollen, gilt folgende zusätzliche Regelung:

Das "Physikalische Praktikum" wird äquivalent zum "Physikalisch-ingenieurwissenschaftlichen Grundpraktikum" anerkannt.

Mit der Prüfung in einem Fach oder dem Nachweis der Teilnahme an einem Praktikum erlischt der Prüfungsanspruch für das äquivalente Fach bzw. der Teilnahmeanspruch für das äquivalente Praktikum.

⁵Für die Studenten, die sich im fünften oder in einem höheren Semester befinden, gilt die bisherige Studienordnung für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft vom 10. Juli 1998 (KWMBI II S. 1183), geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1066).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juli 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 04. August 2005, Az.: X/4-5e69eXI(1)-10b/28 466).

Bayreuth, 01. September 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 01. September 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01. September 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 01. September 2005.